

mit einer individuellen Viehhaltung kann gefolgt werden, obwohl der Verfasser die von ihm aufgeworfene Frage der Sanktionen für Vertragsverletzungen offenläßt. Das der Broschüre als Anlage beigefügte Muster eines Vertrages über Futterzuteilung und -abrechnung kennt auch nur bei schuldhafter Nichteinhaltung der Arbeitsverpflichtungen Schadenersatzleistungen, eine Auffassung, die nach meiner Ansicht durchaus diskutabel ist. Die weit wichtigeren Sanktionen für Nichteinhaltung der im Vertrag festgelegten Marktproduktion bleiben indes leider unbeantwortet.

Eine andere bedeutsame Form der Mehrung des genossenschaftlichen Vermögens untersucht Murswiek im gleichen Kapitel bei der Leistung von Inventarbeiträgen in den LPG des Typs I. Zwar mögen die Gründe zur Leistung von Inventarbeiträgen in den LPG dieses Typs recht unterschiedlich sein, wie er feststellt, eine generelle Verpflichtung gibt es indes nicht. Die Leistung von Inventarbeiträgen im Typ I wird nicht zuletzt ebenfalls von der Perspektive der jeweiligen Genossenschaft bestimmt. Sie kann im Aufbau genossenschaftlicher Viehhaltungen und eines gemeinsamen Maschinen- und Geräteparks bestehen, die der mit anderen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben abgestimmten Spezialisierung und Konzentration der Produktion dient oder aber die im eigenen Betrieb notwendige Konzentration zum Ziel hat. Sie kann weiter im Beitrag für zwischenbetriebliche Einrichtungen und Gemeinschaftseinrichtungen bestehen u. ä. m. Die Pflicht zur Leistung eines Inventarbeitrages im Typ I entsteht erst mit dem Beschluß der Mitgliederversammlung, der das Resultat einer vorhergehenden Beratung aller Genossenschaftsbauern über die Perspektive ihrer Genossenschaft sein sollte. Darum kann Murswiek auch nicht so verstanden werden, daß die Leistung eines Inventarbeitrages, in welcher Form auch

immer, notwendige Durchgangsetappe und Sofortaufgabe der Genossenschaften des Typs I ist. Seine Ausführungen dienen der Klärung einiger Begriffe und Normen und weisen Tendenzen der Entwicklung in den untersuchten LPG nach. Wie in anderen Fragen hat auch hier die These Bestand, daß die Kooperation Hauptkettenglied ist.

Die freiwillige Leistung von Investitionsbeiträgen durch Mitglieder der LPG des Typs I wird von Murswiek zutreffend als eine zeitbedingte Lösung angesehen, die infolge mangelnder LPG-eigener Geldmittel notwendig war. Diese Notwendigkeit entfällt dann, wenn die Geldzuführungen zum Investitionsfonds so hoch sind, daß sie die Abschreibungen decken und die Akkumulation in ausreichendem Umfang sichern (S. 82). Gleiche Überlegungen haben Gültigkeit für die Beteiligung der Mitglieder an der Deckung der Kosten und an der Zuführung an die Fonds der LPG Typ I in Form von Umlagen. Auch die Umlagen verlieren ihre Berechtigung, je eher es den Genossenschaften gelingt, die von Seibt in dieser Schrift dargestellten Methoden der Futterverteilung und Abrechnung anzuwenden. Zur Abwicklung der noch aus Umlagen herrührenden Beziehungen zwischen den LPG des Typs I und ihren Mitgliedern geben die Ausführungen von Murswiek eine gute Anleitung.

Die in ihrer Aktualität wichtigste Fragestellung für die Mehrung des genossenschaftlichen Vermögens untersucht Aims im Kapitel IV (Die Entwicklung von Kooperationsbeziehungen zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und die erweiterte Reproduktion des genossenschaftlichen Vermögens in den LPG Typ I). Nach einer eingehenden Würdigung der gesellschaftlichen Bedeutung der zwischenbetrieblichen Kooperation in der Landwirtschaft und ihres gesetzmäßigen Charakters wird der Bildung gemeinsamer Produktionsmittelfonds, den Rechten und